

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
der
Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V.
Hamburg

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 (0)40 36805-0
Fax +49 (0)40 36805-333
Registergericht: AG Hamburg PR 696
esche@esche.de | www.esche.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. AUFTRAG	4
B. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	6
C. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT	7
I. Rechtliche Verhältnisse	7
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	9
III. Steuerliche Verhältnisse	9
C. BESCHEINIGUNG DES STEUERBERATERS ÜBER DIE ERSTELLUNG	10

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberaten- de Berufsausübungsgesellschaften, Stand Januar 2025

A. AUFTRAG

Der Vorstand der

Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V., Hamburg

- im Folgenden auch kurz „ÄGGF“ oder "Verein“ genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Vereins zu erstellen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer), hier Auftragsart 1 Erstellung ohne Beurteilungen.

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Vereins zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Vereins war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorgaben der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14).

Soweit in diesem Bericht die Rechtsverhältnisse der ÄGGF dargestellt werden, haben wir diese der vorgelegten Satzung und den sonstigen Unterlagen bzw. Auskünften entnommen.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 werden auftragsgemäß in der Anlage 4 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften, Stand Januar 2025“.

B. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben den Auftrag - mit Unterbrechungen - vom 2. Oktober bis 15. Oktober 2025 in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Erstellungsbericht vom 11. November 2024).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, sowie das Akten- und Schriftgut des Vereins.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Finanzbuchhaltung des Vereins erfolgt auf einer EDV-Anlage unter Verwendung des Programms Lexware professional.

C. GRUNDLAGEN DER GESELLSCHAFT

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma	Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V.
Sitz	Hamburg
Satzung	Fassung vom 15. November 2018
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Vereins	Nach § 2 der Satzung ist Zweck der ÄGGF die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch: • ärztliche Gesundheitsbildung / Informationsvermittlung vor allem für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Gesundheitsförderung, Prävention und Stärkung des Gesundheitsbewusstseins, • regelmäßige wissenschaftlich fundierte Vorträge an Schulen sowie Veranstaltungen für Erwachsene (z.B. Lehrkräfte, Eltern/Erziehungsberechtigte, Ärztinnen/Ärzte), wissenschaftliche Fortbildung der Mitglieder, Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie Erstellen von didaktischen Materialien. Die ÄGGF ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften.

Organ	Organe der ÄGGF sind gemäß § 7 der Satzung der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen, diese sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und mindestens eine weitere Stellvertreterin/ein weiterer Stellvertreter. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand kann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Beirat berufen, der aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht.
Vorstand	Dr. med. Heike Kramer, Spardorf (Vorsitzende bis 31.12.2024) Andrea Mais, Recklinghausen (Vorsitzende seit 01.01.2025; Stellvertreterin bis 31.12.2024) Dr. med. Karen Reinecke, Hamburg (Stellvertreterin) Dr. med. Runa Speer, Bielefeld (Stellvertreterin bis 31.12.2024) Dr. med. Anne Högemann, Berlin (Stellvertreterin seit 01.01.2025)
Geschäftsführung	Angela Hemme, Wermelskirchen (seit 01.07.2024)

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Tätigkeit

Die Tätigkeit der ÄGGF umfasste im Berichtsjahr 7.192 Veranstaltungen (Vorjahr: 6.288 Veranstaltungen) in Schulen und anderen öffentlichen Institutionen. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich um ein semistandardisiertes Präventionskonzept, welches sich durch aufsuchende, ärztliche Gesundheitsbildung auszeichnet. Das Ziel ist die Primärprävention vor allem bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

2. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB lagen nach den uns erteilten Auskünften und vorgelegten Unterlagen im Berichtsjahr nicht vor.

Zum 31. Dezember 2024 bestehen nach den uns erteilten Auskünften keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen, welche nicht aus der Bilanz ersichtlich sind (§ 285 Nr. 3 HGB).

III. Steuerliche Verhältnisse

Gemäß Freistellungsbescheid für die Jahre 2021 bis 2023 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Hamburg-Nord vom 17. Mai 2025 ist die ÄGGF nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Die Steuererklärung für die Jahre 2024 bis 2026 wird in 2026 eingereicht.

Die Finanzverwaltung erteilt die Freistellungsbescheide in der Regel im Abstand von drei Jahren bis zur Erteilung eines neuen Freistellungsbescheides gilt die Vermutung der Freistellung zunächst fort.

Die ÄGGF ist berechtigt, für Spenden, die der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege dienen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

C. BESCHEINIGUNG DES STEUERBERATERS ÜBER DIE ERSTELLUNG

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung.

"Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Hamburg, den 15. Oktober 2025

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Partnerschaftsgesellschaft mbB


Dr. Julia Runte
Steuerberaterin


Christine Struckmeyer
Steuerberaterin

Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V., Hamburg**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

Registergericht: Hamburg
 Registernummer: VR 21358

A k t i v a

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	13.102,33	17.922,62
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.820,37	0,00
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	47.138,45	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	248.285,27	309.834,88
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>1.203,21</u>	<u>1.200,26</u>
	<u>336.549,63</u>	<u>353.957,76</u>

Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V., Hamburg**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

Registergericht: Hamburg
 Registernummer: VR 21358

Passiva

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Ergebnismrücklagen		
1. Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	241.978,62	225.034,72
2. Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>55.312,33</u>	<u>38.645,66</u>
	<u>297.290,95</u>	<u>263.680,38</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	13.475,07	6.084,47
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.003,92	25.519,82
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	57.162,77
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>4.779,69</u>	<u>1.510,32</u>
	<u><u>336.549,63</u></u>	<u><u>353.957,76</u></u>

Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V., HamburgGewinn- und Verlustrechnungfür das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. Einnahmen	958.329,83	894.437,22
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,02	0,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-41.955,46	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-9.852,62	0,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-7.564,36	-7.261,14
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-915.346,84	-904.897,51
6. Erträge aus Beteiligungen	<u>50.000,00</u>	<u>0,00</u>
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	33.610,57	-17.721,43
8. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-34.574,70
9. Entnahmen Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	41.557,83	58.359,52
10. Einstellung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	-58.501,73	-6.063,39
11. Einstellung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>-16.666,67</u>	<u>0,00</u>
12. Ergebnisvortrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

ANHANG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

der

ÄRZTLICHE GESELLSCHAFT ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG E.V., HAMBURG

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Ärztliche Gesellschaft zur Gesundheitsförderung e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR-23158.

Der vorliegende Jahresabschluss ist aufgestellt in analoger Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Die Bilanz wird aufgestellt unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses; die Gewinn- und Verlustrechnung wird aufgestellt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Von bestehenden Ansatzwahlrechten wird nur Gebrauch gemacht, soweit aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften eine Aktivierungs- bzw. Passivierungspflicht besteht.

II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Dabei werden die Zugänge pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis brutto € 800,00 werden gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort abgeschrieben und als Abgang erfasst.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Unter dem Posten "Eigenkapital" werden die nach den Regelungen der Abgabenordnung gebildeten satzungsmäßigen Rücklagen ausgewiesen.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ

Mitzugehörigkeiten

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind sämtlich auch den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen und betreffen den Verrechnungsverkehr.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Organe des Vereins

Dem Vorstand des Vereins gehörten im Berichtsjahr an:

Frau Dr. med. Heike Kramer, Spardorf (bis 31.12.2024)

Frau Andrea Mais, Recklinghausen

Frau Dr. med. Karen Reinecke, Hamburg

Frau Dr. med. Runa Speer, Bielefeld (bis 31.12.2024)

Frau Dr. med. Anne Högemann, Berlin (ab 01.01.2025).

Seit dem 01.07.2024 ist Frau Angela Hemme, Wermelskirchen, Geschäftsführerin des Vereins.

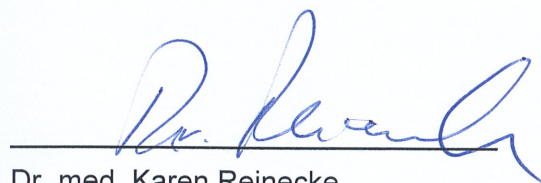
Verbundene Unternehmen

Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der GaBe GmbH Gesundheitsförderung durch aufsuchende Beratung, Hamburg. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2024 ein Gesamteigenkapital in Höhe von T€ 193 (Vorjahr: T€ 244) aus. Der Jahresfehlbetrag 2024 beträgt T€ 1 (Vorjahr T€ 4).

Hamburg, den 15. Oktober 2025



Andrea Mais



Dr. med. Karen Reinecke

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2024**

BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und
ähnliche Rechte**

	EUR	13.102,33
Vorjahr	EUR	17.922,62
	2024 EUR	
Stand 01.01.		17.922,62
Zugang		2.380,00
Abschreibungen		-7.200,29
		<u>13.102,33</u>

Die Zugänge betreffen die neue Webseite des Vereins sowie die Domain doctoral.de. Die Abschreibung der Webseite erfolgt über fünf Jahre.

II. Sachanlagen

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung			Vorjahr	EUR	1.820,37
			Vorjahr	EUR	0,00
	1.1.2024	Zugänge	Abschreibungen	31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
EDV-Ausstattung	0,00	2.184,44	364,07	1.820,37	
	0,00	2.184,44	364,07	1.820,37	

III. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>EUR</u>	<u>25.000,00</u>
Vorjahr	EUR	25.000,00

Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der GaBe GmbH Gesundheitsförderung durch aufsuchende Beratung, Hamburg (kurz GaBe). Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 25. In 2024 beträgt der Jahresfehlbetrag T€ 1 (Vorjahr T€ 4), wodurch die GmbH nach der in 2024 erfolgten Ausschüttung von T€ 50 zum Bilanzstichtag einen Gesamteigenkapital von T€ 193 (Vorjahr T€ 244) ausweist.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen verbundene Unternehmen	<u>EUR</u>	<u>47.138,45</u>
Vorjahr	EUR	0,00

Ausgewiesen wird das Verrechnungskonto mit der Tochtergesellschaft GaBe GmbH Gesundheitsförderung durch aufsuchende Beratung, Hamburg.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

	<u>EUR</u>	<u>248.285,27</u>
Vorjahr	EUR	309.834,88
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Guthaben bei Kreditinstituten		
• Postbank Köln	87.030,35	13.257,68
• Bank für Sozialwirtschaft	<u>161.254,92</u>	<u>296.577,20</u>
	<u>248.285,27</u>	<u>309.834,88</u>

Ausgewiesen werden die Kontokorrentkonten. Die Salden zum Schluss des Geschäftsjahres sind durch Kontoauszug belegt.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

			EUR	1.203,21
		Vorjahr	EUR	1.200,26
	1.1.2024	Auflösung	Zuführung	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Versicherungsbeiträge	1.200,26	1.200,26	1.203,21	1.203,21
	1.200,26	1.200,26	1.203,21	1.203,21

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Ergebnisrücklagen

				<u>EUR</u>	<u>297.290,95</u>
				Vorjahr <u>EUR</u>	<u>263.680,38</u>
	<u>1.1.2024</u>	<u>Entnahmen</u>	<u>Umwidmungen</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>31.12.2024</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO					
• Wissenschaftliche Grundlagenarbeit und Projekte	11.704,02	34.483,83	25.183,50	58.501,73	60.905,42
• Informationsstunden Thema Pubertät Klasse 4-7	72.022,58	3.054,00	0,00	0,00	68.968,58
• Informationsstunden Thema Verhütung Klasse 8-13	75.199,57	4.020,00	0,00	0,00	71.179,57
• Erstellung Jungenbooklet	40.925,05	0,00	0,00	0,00	40.925,05
• Projekt Sternstunden	<u>25.183,50</u>	<u>0,00</u>	<u>-25.183,50</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	225.034,72	41.557,83	0,00	58.501,73	241.978,62
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>38.645,66</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>16.666,67</u>	<u>55.312,33</u>
	<u>263.680,38</u>	<u>41.557,83</u>	<u>0,00</u>	<u>75.168,40</u>	<u>297.290,95</u>

Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

Die Rücklage dient zur Finanzierung der wissenschaftlichen Grundlagenarbeit im Rahmen der Satzungszwecke, für Projektarbeiten sowie für Informationsstunden zu den Themen Pubertät und Verhütung.

Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

Der Rücklage kann entsprechend den Regelungen der Abgabenordnung (AO) ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden. Daneben können höchstens 10% der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (hier: Überschuss aus dem Zweckbetrieb) der Rücklage zugeführt werden.

Die Rücklagenzuführung im Berichtsjahr ermittelt sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 EUR
<u>Ergebnis der Vermögensverwaltung</u>		
Einnahmen Vermögensverwaltung		
- Beteiligungserträge	50.000,00	0,00
Ausgaben Vermögensverwaltung	0,00	0,00
Ergebnis Vermögensverwaltung	50.000,00	0,00
davon maximale Zuführung 1/3	16.666,67	0,00
<u>Sonstige zeitnah zu verwendende Mittel (Überschuss aus Zweckbetrieb)</u>		
Einnahmen Zweckbetrieb	894.437,22	894.437,22
Ausgaben Zweckbetrieb		
- Abschreibungen	-7.564,36	-7.261,14
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-915.801,89	-904.897,51
	-28.929,03	-17.721,43
davon maximale Zuführung 10%	0,00	0,00
Maximale Gesamtzuführung	16.666,67	0,00
Tatsächliche Zuführung	16.666,67	0,00
Ergebnisvortrag		
	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00
	EUR	
Vortrag aus dem Vorjahr		0,00
Jahresüberschuss		33.610,57
Entnahme aus der Rücklage		
gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		41.557,83
Einstellung in die Rücklage		
gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO		-58.501,73
Einstellung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO		-16.666,67
Ergebnisvortrag		0,00

B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen					EUR	13.475,07
					Vorjahr EUR	6.084,47
	<u>1.1.2024</u> EUR	<u>Inanspruchnahme</u> EUR	<u>Auflösung</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	<u>31.12.2024</u> EUR	
Ausstehende Rechnungen	1.324,47	1.324,47	0,00	8.715,07	8.715,07	
Jahresabschlusskosten	<u>4.760,00</u>	<u>2.380,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.380,00</u>	<u>4.760,00</u>	
	<u>6.084,47</u>	<u>3.704,47</u>	<u>0,00</u>	<u>11.095,07</u>	<u>13.475,07</u>	

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten betrifft die voraussichtlichen Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 und 2024.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	21.003,92
	Vorjahr EUR	25.519,82

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen überwiegend gegenüber den vortragenden Ärztinnen und waren im Zeitpunkt der Abschlusserstellung im Wesentlichen ausgeglichen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	57.162,77

Ausgewiesen wurde im Vorjahr das Verrechnungskonto mit der Tochtergesellschaft GaBe.

ANLAGE 4

- 7 -

3. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	4.779,69
Vorjahr	EUR	1.510,32
	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR
Steuerverbindlichkeiten		
• Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer Berichtsjahr	865,51	778,82
Umsatzsteuer Vorjahr	778,82	731,50
• Lohn- und Kirchensteuer	1.640,17	0,00
	3.284,50	1.510,32
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	1.019,48	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	475,71	0,00
	<u>4.779,69</u>	<u>1.510,32</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Einnahmen

	EUR	958.329,83
Vorjahr	EUR	894.437,22
	2024	2023
	EUR	EUR
Förderungen/Spenden Dritter		
• Förderung Sternstunden	300.000,00	140.000,00
• Förderung SBK	171.515,11	102.163,91
• Förderungen Bahn BKK	105.000,00	107.255,00
• Förderung Bayrisches Staatsministerium	65.095,20	0,00
• Förderung KG NRW	52.350,00	0,00
• Förderung NKG	39.400,00	49.400,00
• Zuwendung Robert Rothe Stiftung	32.000,00	0,00
• Förderung Mobil KK	29.000,00	45.937,00
• Förderung AOK	20.260,00	14.660,00
• Förderung Stadt Frankfurt	20.000,00	0,00
• Förderung BZgA KA	19.144,30	119.825,00
• Förderung RKI	18.041,79	14.050,00
• Förderung Ernst-Wendt-Stiftung	8.128,80	0,00
• Förderung Ärztekammer Berlin	6.500,00	6.500,00
• Förderung Deutsche Krebshilfe	0,00	179.820,00
• Förderung DSEE-Stiftungsfond	0,00	19.800,00
• Spenden	53.029,53	78.125,72
	939.464,73	877.536,63
Leistungen von verbundenen Unternehmen	18.865,10	17.755,88
Rückzahlung in Vorjahren gewährter Mittel	0,00	-855,29
	958.329,83	894.437,22

2. Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	0,02
Vorjahr	EUR	0,00

3. Personalaufwand

	EUR	51.808,08
Vorjahr	EUR	0,00
	2024	2023
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter		
• Löhne und Gehälter	41.955,46	0,00
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
• Gesetzliche soziale Abgaben	8.948,27	0,00
• Beiträge Berufsgenossenschaft	304,35	0,00
• Sonstige	600,00	0,00
	9.852,62	0,00
	51.808,08	0,00

Ab dem 01.07.2024 wurde erstmals eine Geschäftsführerin für den Verein eingestellt.

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

	EUR	7.564,36
Vorjahr	EUR	7.261,14
	2024	2023
	EUR	EUR
• Immaterielle Vermögensgegenstände	7.200,29	7.024,76
• Sachanlagen	364,07	236,38
	7.564,36	7.261,14

ANLAGE 4

- 10 -

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>EUR</u>	<u>915.346,84</u>
Vorjahr	EUR	904.897,51
	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vortragsveranstaltungen/Projekte		
• Projektkosten Bahn BKK	104.643,44	90.741,21
• Projektkosten SBK (FASD)	120.631,73	100.395,00
• Projekt Sternstunden (FASD)	196.545,53	128.667,61
• Projektkosten Deutsche Krebshilfe	0,00	146.833,36
• Projektkosten DSEE	0,00	22.101,98
• Projektkosten BZgA KA	30.073,48	87.699,29
• Projekt Mobil KK (Krebsprävention)	45.939,50	50.857,00
• Projektkosten Zeitbild Stiftung HPV	0,00	1.196,50
• Projektkosten NKG	39.400,00	49.400,00
• Projekte AOK (MIG, WSL)	19.900,00	14.924,00
• Projektkosten Frauenreferat Frankfurt	18.005,72	14.342,26
• Booklet	5.411,41	9.074,95
• Projektkosten Krebsgesellschaft NRW e.V.	46.101,00	0,00
• Projektkosten Bayrisches Staatsministerium	53.217,21	0,00
• Sonstige Projekte	<u>66.974,44</u>	<u>55.369,34</u>
	746.843,46	771.602,50
Jahrestagung	27.533,83	30.922,07
Zweckdienliche Aufwendungen		
• Honorare Grundlagenarbeit	6.950,00	6.888,50
• Instruktionsmaterial	49,95	6.053,38
• Öffentlichkeitsarbeit	21.239,43	567,80
• Arbeitsessen	237,50	29,50
• Reisekosten	4.623,54	3.387,27
• Geschenke	185,64	132,69
• Repräsentationskosten	<u>89,47</u>	<u>0,00</u>
	33.375,53	17.059,14
Verwaltungskosten		
• Porto	565,84	251,96
• Telefon	341,17	0,00
• Internetkosten	2.320,69	6.829,31
• Rechts- und Beratungskosten	5.337,15	1.324,47
• Abschluss- und Prüfungskosten	2.443,15	2.380,00
• Bürobedarf	489,87	39,54
• Fachzeitschriften, Fachbücher	19,00	19,00
• Versicherungsbeiträge	4.041,16	4.037,91
Übertrag	823.310,85	834.465,90

ANLAGE 4

- 11 -

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
Übertrag	823.310,85	834.465,90
• sonstige Personalkosten	275,90	0,00
• EDV-Kosten	4.809,33	1.934,63
• Allgemeine Verwaltungskosten	76.040,00	41.428,00
• Sonstige	<u>4.832,46</u>	<u>4.978,32</u>
	101.515,72	63.223,14
Vertriebskosten	322,65	0,00
Andere betriebliche Aufwendungen	<u>5.755,65</u>	<u>22.090,66</u>
	<u>915.346,84</u>	<u>904.897,51</u>

6. Erträge aus Beteiligungen	<u>EUR</u>	<u>50.000,00</u>
	Vorjahr EUR	0,00

Mit Beschluss vom 14. Mai 2024 hat die Tochtergesellschaft eine Gewinnausschüttung zum 30. Juni 2024 aus dem Gewinnvortrag beschlossen.

7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>EUR</u>	<u>33.610,57</u>
	Vorjahr EUR	-17.721,43

8. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	-34.574,70

9. Entnahmen Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<u>EUR</u>	<u>41.557,83</u>
	Vorjahr EUR	58.359,52

10. Einstellung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<u>EUR</u>	<u>-58.501,73</u>
	Vorjahr EUR	-6.063,39

11. Einstellung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>EUR</u>	<u>-16.666,67</u>
	Vorjahr EUR	0,00

12. Ergebnisvortrag	<u>EUR</u>	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 5.000.000,00 €⁴ (in Worten: Fünfmillionen €) begrenzt.⁵ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.